

STATUTEN DES VEREINS ‚FORUM WIMMIS‘

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen ‚Forum Wimmis‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Anstelle von ‚Verein Forum Wimmis‘ wird im Folgenden der Begriff ‚Forum Wimmis‘ verwendet.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 3752 Wimmis.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Das ‚Forum Wimmis‘ betätigt sich in Wimmis als unabhängige politische Gruppierung. Das Ziel des Forums Wimmis ist die Mitwirkung auf allen Ebenen der Gemeindepolitik im Sinne der folgenden Programmpunkte: ‚unabhängig, transparent, sozial, ökologisch‘. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins ‚Forum Wimmis‘ können natürliche Personen werden, sowohl parteilose, als auch Mitglieder politischer Parteien, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Aufnahme gesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten bzw. über das Kontaktformular der Website des Forums Wimmis (www.forum-wimmis.ch) einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins ‚Forum Wimmis‘ sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Traktanden. Anträge für weitere Traktanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Nomination von Kandidaten oder Kandidatinnen für den Gemeinderat, das Gemeinderatspräsidium und das Gemeindepräsidium.

Art. 11

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident oder Präsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Sekretär oder Sekretärin
- d) Kassier oder Kassierin

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vorbereitung politischer Stellungnahmen
- e) Durchführung politischer Aktivitäten
- f) Nomination von Mitgliedern für Kommissionen, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

C. Die Revisionsstelle

Art. 16

Es wird eine Revisionsstelle gewählt, welche die jährliche Buchführung prüft. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und Beiträgen der Gemeinde.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Wimmis, den 21. Oktober 2013

Der Präsident:

der Sekretär:

der Kassier:

Peter Schmocker

Martin Barben

Marc Rosset